



M. M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND

«Anlegernr»

«Anrede»

«Name1»

«Name2»

«Name3»

«Name4»

«Strasse»

Jan Vietzen

Telefon (040) 32 82-52 31

Telefax (040) 32 82-52 10

E-Mail: jvietzen@mmwarburg.com

«Pstlz» «Ort»

Hamburg, den 28. Februar 2000

MS "Potsdam" GmbH & Co. KG

«Briefl_Anrede1»,

«Briefl_Anrede2»,

anbei übersenden wir Ihnen ein Schreiben der Geschäftsleitung der MS "Potsdam" GmbH & Co. KG zu Ihrer Kenntnisnahme.

Wir möchten Sie bitten, sich mit der zur Tonnagesteuer unterbreiteten Vorschläge vertraut zu machen, da die Vorzüge dieser Regelungen für Sie als Mitgesellschafter von größter Bedeutsamkeit sind.

Diese Regelungen können allerdings für Sie nur wirksam werden, wenn Sie sich als Gesellschafter in das Handelsregister eintragen lassen. Für den Fall, daß Sie in der Vergangenheit von dem Ihnen zustehenden Recht auf Eintragung keinen Gebrauch gemacht haben, fügen wir diesem Schreiben Ihnen noch einmal eine von uns vorbereitete Vollmacht bei, mit der Bitte uns diese unverzüglich unterschrieben und mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung zurück zu senden. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.

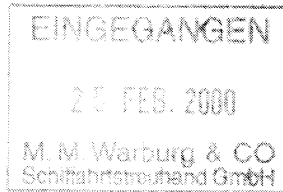
Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß die Rückgabe der Vollmacht – in Ihrem Interesse - von großer Eilbedürftigkeit ist.

Für den Fall von Rückfragen im Zusammenhang mit der Tonnagebesteuerung und der damit in Zusammenhang stehenden Steuerbegünstigungen bitten wir Sie, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen und diese mit ihm zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlage



An die Gesellschafter
der MS „Potsdam“
GmbH & Co. KG

Hamburg, 22.02.00
SK/kl-pot01

Ihre Beteiligung am Fonds MS „Potsdam“ GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das erste Rundschreiben in diesem Jahr mochten wir auch dazu nutzen, Ihnen für das (mittlerweile nicht mehr ganz frische) Jahr 2000 alles Gute zu wünschen.

Zuallererst mochten wir Sie darüber informieren, daß es im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft personelle Veränderungen gegeben hat. Herr Martin Strothmann ist aus der Geschäftsführung ausgeschieden. An seine Stelle trat Herr Stefan Kolb, der über langjährige Erfahrungen im gesamten Schiffahrtsbereich verfügt.

Durch die im vergangenen Jahr in Deutschland - in Angleichung an europäische Vorschriften - neu eingeführte Tonnagebesteuerung ergeben sich für Ihre Beteiligung hochinteressante Möglichkeiten, die Nachsteuerrendite gegenüber der bisherigen Planung deutlich zu verbessern. Der Fiskus begünstigt damit ausschließlich Seeschiffe, und zwar solche, die in Deutschland bereedert werden. Die Fondsgeschäftsführung beabsichtigt, Ihnen durch Umstellung auf die Tonnagebesteuerung eine Teilnahme an diesen erheblichen steuerlichen Vorteilen zu ermöglichen.

Nachfolgend wird die Systematik der Tonnagebesteuerung mit den möglichen Auswirkungen auf Ihre Beteiligung dargestellt:

Seit dem 01. Januar 1999 besteht für Reedereibetriebe gemäß dem neu gestalteten § 5 a EStG die Möglichkeit, ihren Gewinn - soweit er aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt - unter bestimmten Voraussetzungen nach der im Betrieb geführten Tonnage zu ermitteln und zu versteuern (Tonnagesteuer).

Hierbei wird der Gewinn einer Schifffahrtsgesellschaft unabhängig von den tatsächlich erzielten Einnahmen fiktiv nach dem Raumgehalt des Schiffes der Gesellschaft ermittelt. Diese **pauschale Art der Gewinnermittlung** ist als Alternative zu der normalen Gewinnermittlung nach § 4 und 5 EStG zu verstehen. Die Tonnagesteuer wird für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren - es sei denn, das Schiff wird vorzeitig verkauft, bzw. ein persönlicher Anteil wird verkauft - beantragt. Die Tonnagesteuer erfaßt zwei Gegenstände der Besteuerung:

- die laufenden **jährlichen Gewinne** sowie
- die einmaligen sog. **Wertaufholungsrücklagen**

Der laufende **jährliche Gewinn** wird gemäß § 5 a, Abs. 1 EStG pauschal nach der Größe des Schiffes ermittelt und **steht** demnach für den gesamten Zeitraum der Tonnagebesteuerung grundsätzlich fest. Die während dieses Zeitraums laut Steuerbilanz tatsächlich angefallenen Ergebnisse bleiben unberücksichtigt. Für das MS Potsdam würde der laufende zu versteuernde Gewinn DM 80.000,- pro Jahr betragen.

Bei den **einmaligen Wertaufholungsrücklagen** handelt es sich um die in der Gesellschaft enthaltenen stillen Reserven, welche gemäß § 5 a, Abs. 4 EStG zum Übergangszeitpunkt aufzudecken und anschließend zu unterschiedlichen Zeitpunkten ggf. anteilig zusätzlich zum laufenden jährlichen Gewinn zu versteuern sind. Für das MS Potsdam sind solche stillen Reserven im wesentlichen im Wert des Schiffes enthalten. Die hierfür zu bildende Rücklage „Seeschiff“ enthält die Differenz zwischen dem Teilwert und dem Buchwert des Schiffes zum Zeitpunkt des Übergangs in die Tonnagesteuer. Die Versteuerung dieses Unterschiedsbetrages hat bei Verkauf des Schiffes oder aber bei Rückkehr zur normalen Gewinnermittlung zu erfolgen. Diese Rücklage tritt somit gewissermaßen an die Stelle des im Rahmen der üblichen Besteuerung anfallenden Veräußerungsgewinns. Der später tatsächlich erzielte Veräußerungserlös ist folglich für die Tonnagebesteuerung ohne Belang.

Bei dem durch einen **Sachverständigengutachten** genau ermittelten Zeitwert zum 01. Januar 1999, ergibt sich bei dem Verkauf des Schiffes ein zu besteuender **Unterschiedsbetrag** von TDM 14.905 (bei einem Wechsel in die Tonnagesteuer im Jahre 1999). Bei einem späteren Wechsel, z. B. zum 01. Januar 2000 ergäbe sich nach heutigem Ermessen eine wesentlich höhere Rücklage (TDM 27.531), was zu entsprechenden Steuernachteilen führen würde.

Der erhebliche **Vorteil** eines Übergangs zur Tonnagebesteuerung in 1999 gegenüber einem Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt ergibt sich daraus, daß bezogen auf den Bewertungsstichtag 01.01.1999 ein wesentlich **niedrigerer Unterschiedsbetrag** anzusetzen ist als bei einer späteren Bewertung des Schiffes. Dies ist einerseits auf den niedrigen US-Dollar Kurs Anfang 1999 zurückzuführen und andererseits darauf, daß der Buchwert durch Abschreibung in späteren Jahren wesentlich vermindert sein wird, wodurch sich der Unterschiedsbetrag entsprechend erhöht.

Unter weitestgehender Zugrundelegung der Prospektannahmen wurden anliegende Kalkulationen von Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG erstellt. Allerdings wurde aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht vom 1. Oktober 2001 eine Charrate von USD 18.000 pro Tag und ein USD-Kurs von DEM 1,80 unterstellt.

Es versteht sich von selbst, daß eine noch höhere Charrate sowie ein noch günstigerer Wechselkurs zum USD (wie augenblicklich der Fall), das Ergebnis nochmalig verbessern würde. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß das Umgekehrte auch gilt. Insgesamt errechnet sich bezogen auf die **Gesellschaft** bei Anwendung der Tonnagesteuer vom 01. Januar 1999 an, und bei einem angenommenen Verkauf des Schiffes im Jahre 2008, ein **steuerpflichtiger Gewinn** von **TDM 17.176** (bei Eintragung der Gesellschafter im Handelsregister) **gegenüber** einem steuerpflichtigen Gewinn von **TDM 53.902** bei Anwendung der herkömmlichen Gewinnermittlungsgrundsätze und unter Berücksichtigung der angenommenen Gewinnerwartung.

Ein **Gesellschafter** mit einer Kommanditbeteiligung von DM 100.000 bei Anwendung der Tonnagesteuer vom 01.01.1999 an, hat aufgrund der erheblich niedrigeren persönlichen Steuerbelastung ca. **DEM 48.000 mehr Liquidität** (bei Eintragung im Handelsregister) aus der Schiffsbeteiligung zur freien Verfügung als bei herkömmlicher Gewinnbesteuerung. (siehe Anlage)

Nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände sind wir in Übereinstimmung mit dem Beirat zu der Überzeugung gelangt, daß ein Wechsel der Gewinnermittlungsart im Interesse der Gesellschafter möglichst frühzeitig vollzogen werden sollte.

Wir gehen davon aus, daß sowohl die Beteiligungsgesellschaft als auch der Vertragsreeder die für die Anwendung des § 5 a EStG (Tonnagesteuer) erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und haben daher **bereits rückwirkend zum 01.01.1999** bei dem Betriebsstättenfinanzamt Rostock **zur Tonnagebesteuerung optiert**. Diese Erklärung setzt natürlich voraus, daß ein entsprechender Gesellschafterbeschuß vorliegt. Wir beabsichtigen, bei der nächsten Gesellschafterversammlung diese Optionserklärung zur Genehmigung vorzuschlagen.

Der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, daß - sollte die Gesellschafterversammlung diesem Vorgehen nicht zustimmen - die Gewinnermittlung nach der herkömmlichen Art bestehen bleiben kann.

Wegen der auf der Hand liegenden Vorteile des Übergangs zur Tonnagesteuer empfiehlt die Geschäftsführung den Gesellschaftern, bei der kommenden Gesellschafterversammlung der **Anwendung der Tonnagesteuer rückwirkend zum 01.01.1999 zuzustimmen**

Hinsichtlich der Darstellung der Grundlagen des Verfahrens und der sich aus dem Wechsel ergebenden Rechtsfolgen verweisen wir auch auf das anliegende Schreiben der Steuerberatungsgesellschaft Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG nebst Anlagen.

Bei einem Übergang zur Tonnagebesteuerung möchten wir abschließend noch auf folgende zwei Punkte hinweisen:

Einerseits sind im Rahmen der Tonnagebesteuerung grundsätzlich **keine Sonderbetriebsausgaben mehr abzugsfähig**. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit einer Anteilsfinanzierung anfallenden Zinsen. Insofern empfehlen wir eine möglichst zeitnahe Rückführung noch bestehender Finanzierungen.

Andererseits wirken sich grundsätzlich unter der Tonnagebesteuerung **verrechenbare Verluste nicht mehr steuermindernd aus**. Im Hinblick auf zukünftige Ausschüttungen ist es daher dringend erforderlich, sich umgehend persönlich in das Handelsregister eintragen zu lassen - wenn noch nicht geschehen - um keine endgültigen Steuernachteile durch die Anwendung des § 15 a, Abs. 3 EStG (Ausschüttungsbesteuerung bei negativen Kapitalkonten) zu erfahren. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß der Treuhänder entsprechende Vollmachten für die noch nicht eingetragenen Gesellschafter diesem Schreiben beifügt.

Wir freuen uns außerdem, Ihnen auch mitteilen zu können - ohne unseren ausführlichen Geschäftsbericht vorwegnehmen zu wollen -, daß sich das Geschäftsjahr 1999 weiter überplanmäßig entwickelt hat.

Wir hoffen, Ihnen mit obiger Ausführung eine fundierte Entscheidungsbasis gegeben zu haben und stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MS „Potsdam“ GmbH & Co. KG

Stefan Kolb

ppa. Roland Pallutz

<Personenname>; <Anliegen>

H a n d e l s r e g i s t e r v o l l m a c h t

Ich, der/die Unterzeichnende:

Adresse:

Beruf:

bin an der

MS "Potsdam" GmbH & Co. KG, 20354 Hamburg

mit einer Haftsumme in Höhe von **DM «Haftsumme»** als Kommanditist(in) beteiligt.

Hierdurch erteile ich nachstehend der

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg

Vollmacht

mich bei folgenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderungen der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;

Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Anmeldung von Erhöhungen meines Kapitalanteils oder der Summe aller Kapitalanteile.

Diese Vollmacht ist für die Dauer meiner Beteiligung an der Gesellschaft unwiderruflich. Sie bleibt über meinen Tod hinaus für meine Rechtsnachfolger wirksam.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

[Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.]

MS "Potsdam"
GmbH & Co. KG
Am Seehafen 1

18147 Rostock

2. Februar 2000
37311-001-Wi-Wi

Zusammenfassende Darstellung der Grundlagen der pauschalen Gewinnermittlung bei Handelsschiffen in internationalen Verkehr nach § 5 a EStG (Tonnagesteuer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit fassen wir die wesentlichen Grundlagen der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5 a EStG (Tonnagesteuer) unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse wie folgt zusammen:

Mit dem **Seeschifffahrtsanpassungsgesetz** vom 9. September 1998 wurde Schiffahrtsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, ab dem 1. Januar 1999 anstelle der bisher üblichen Gewinnermittlung eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage vorzunehmen.

Die Vorschriften zur Tonnagesteuer werden durch das BfF-Schreiben vom 24. Juni 1999 zur Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach § 5 a EStG (BStBl. 1999 I, S. 669 ff.) ergänzt.

1. Optionsvoraussetzungen (§ 5 a Abs. 1 EStG)

Für eine wirksame Option zur Tonnagesteuer sind von der Schiffahrtsgesellschaft die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Betrieb eines Handelsschiffes im internationalen Seeverkehr
- Bereederung und Geschäftsleitung im Inland
- Antrag der Gesellschaft

■ Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young International

■ Ernst & Young ist ein weltweit agierendes Unternehmen, das in über 100 Ländern tätig ist. Die deutsche Tochtergesellschaft Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG ist ein Mitglied der Ernst & Young Global Limited, einer in England registrierten Gesellschaft, die als ein Mitglied der Ernst & Young Global Limited fungiert. Die Ernst & Young Global Limited ist eine Tochtergesellschaft der Ernst & Young Group of Companies, einer in England registrierten Gruppe von Unternehmen, die als ein Mitglied der Ernst & Young Group of Companies fungiert.

■ Ernst & Young ist ein weltweit agierendes Unternehmen, das in über 100 Ländern tätig ist. Die deutsche Tochtergesellschaft Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG ist ein Mitglied der Ernst & Young Global Limited, einer in England registrierten Gesellschaft, die als ein Mitglied der Ernst & Young Global Limited fungiert. Die Ernst & Young Global Limited ist eine Tochtergesellschaft der Ernst & Young Group of Companies, einer in England registrierten Gruppe von Unternehmen, die als ein Mitglied der Ernst & Young Group of Companies fungiert.

1.1 Betrieb eines Handelsschiffes im internationalen Seeverkehr

Ein Betrieb im internationalen Verkehr im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn eigene oder gecharterte Seeschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem **inländischen Seeschiffsregister** eingetragen sind, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der hohen See eingesetzt werden. Das Führen einer **deutschen Flagge** ist nach dem gegenwärtigen Informationsstand nicht erforderlich.

Maßgeblich ist, dass die Schiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen gewesen sind. Eine Eintragung zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt die Voraussetzung nicht. Soweit Schiffe bislang ausschließlich in einem ausländischen Register eingetragen sind, muss eine Eintragung in ein inländisches Schiffsregister innerhalb des ersten Halbjahres 2000 erfolgen, wenn die Option mit Wirkung zum 1. Januar 2000 ausgeübt werden soll.

Bei Seeschiffen, für die in der Vergangenheit Sonderabschreibungen nach § 82 f EStDV in Anspruch genommen und die zu Ausflagungszwecken im Rahmen eines Treuhandverhältnisses an eine ausländische Gesellschaft veräußert wurden, ist auf die folgende Besonderheit hinzuweisen:

Aufgrund der unter Tonnagesteueraspekten erforderlichen Rückführung in das deutsche Schiffsregister werden die Schiffe zunächst wieder unter deutscher Flagge eingesetzt. Im Hinblick auf eine erneute Ausflagung ist zu beachten, dass eine Ausflagungsgenehmigung nach § 7 Flaggenrechtsgesetz im Rahmen einer Bareboat-Vercharterung erst nach Ablauf von 4 Jahren nach der erstmaligen Infahrtsetzung des Schiffes erteilt wird, wenn die Beteiligungsgesellschaft in der Vergangenheit Sonderabschreibungen nach § 82 f EStDV in Anspruch genommen hat.

Gegenwärtig ist nicht abschließend geklärt, ob die 4-Jahres-Frist um den Zeitraum, den das Schiff unter ausländischer Flagge gefahren ist, verlängert werden muss. Das Risiko einer entsprechenden Fristverlängerung kann nicht völlig ausgeschlossen werden. In diesem Fall wäre eine Ausflagung nach § 7 Flaggenrechtsgesetz zunächst nicht möglich.

1.2 Bereederung und Geschäftsleitung im Inland (vgl. BdF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. A. 11.)

Die wesentlichen, im Inland durchzuführenden Bereederungstätigkeiten werden in einem Katalog unter Tz. 1 des BdF-Schreibens aufgeführt. Im einzelnen werden die folgenden Tätigkeiten genannt:

- a) Abschluss von Verträgen, die den Einsatz des Schiffes betreffen.
- b) Ausrüstung und Verproviantierung der Schiffe.
- c) Einstellung von Kapitänen und Schiffsoffizieren.
- d) Befrachtung des Schiffes.
- e) Abschluss von Bunker- und Schmierölverträgen.
- f) Erhaltung des Schiffes.
- g) Abschluss von Versicherungsverträgen über Schiff und Ausrüstung.
- h) Führung der Bücher.
- i) Rechnungslegung.
- j) Herbeiführung und Verwirklichung der Beschlüsse der Mitreeder (bei Korrespondentreedern)

Nach den gegenwärtig vorliegenden Informationen sind die Optionsvoraussetzungen erfüllt, wenn 90 % dieser wesentlichen Bereederungstätigkeiten im Inland durchgeführt werden. Es liegen jedoch derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen den im BdF-Schreiben genannten Tätigkeiten eine besondere Gewichtung zu berücksichtigen ist oder ob bestimmte Tätigkeiten jedenfalls im Inland durchgeführt werden müssen. Als sicher ist anzusehen, dass der Einstellung der Kapitäne und Schiffsoffiziere durch einen inländischen Bereederer eine besondere Bedeutung zukommt. Zur Vermeidung von späteren Diskussionen mit der Finanzverwaltung ist zu empfehlen, alle aufgeführten Merkmale zu erfüllen.

Hinsichtlich der Geschäftsleitung im Inland ist zu beachten, dass insoweit der Ort ausschlaggebend ist, an dem der für die Geschäftsführung maßgebliche Wille gebildet wird und an dem mindestens 60 % der nötigen Maßnahmen von einiger Wichtigkeit des Tagesgeschäftes angeordnet werden. Allein der Sitz der Gesellschaft im Inland

erfüllt den Tatbestand der Vorschrift nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles die wichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen regelmäßig im Ausland getroffen werden. Die Finanzverwaltung geht regelmäßig davon aus, dass das Tagesgeschäft weitgehend vom Bereederer abgewickelt wird und die Geschäftsleitung somit dort anzusiedeln ist.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Bereederungstätigkeiten und Geschäftsführung im Inland durchgeführt werden müssen, ist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen müssen. Diese Auffassung ist im Einzelfall bereits durch eine verbindliche Auskunft bestätigt worden. Aufgrund der Maßgeblichkeit dieser Tatbestandsvoraussetzung ist jedoch zu empfehlen, im konkreten Fall ebenfalls eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung einzuholen.

1.3 Antrag der Gesellschaft (vgl. BdF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. A. III)

Die Schifffahrtsgesellschaft muss den formlosen Antrag auf Wechsel zur Tonnagesteuer innerhalb einer Frist von drei Jahren seit der erstmaligen Erzielung von Einkünften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr stellen. Eine Antragstellung durch den bevollmächtigten steuerlichen Berater ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausreichend.

Bestehende Gesellschaften, die bereits vor dem 1. Januar 1999 Einkünfte aus dem Betrieb eines Handelsschiffes im internationalen Seeverkehr erzielt haben, können einen Antrag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes stellen. Bei neuen Betrieben wird der Zeitpunkt des Beginns der Erzielung von Einkünften aus dem Schiffsbetrieb an den Abschluss des Bau- bzw. Kaufvertrages geknüpft, da die Bestellung des Schiffes als Hilfsgeschäft im Sinne der Vorschrift gewertet wird. Grundsätzlich ist daher gegenwärtig von einer Optionsfrist bis zum 31. Dezember 2001 mit Wirkung für das Jahr 2001 auszugehen.

Eine Ausnahme gilt nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand für Schiffe, die seit ihrer Ablieferung ausschließlich in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen waren. Durch die ausschließliche Eintragung des Schiffes in einem ausländischen Schiffsregister wird der Beginn der Antragsfrist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand gehemmt, da das Schiff insoweit nicht das Merkmal "Betrieb eines

Handelsschiffes im internationalen Seeverkehr" erfüllt. Sofern ein Wechsel zur pauschalen Gewinnermittlung zum 1. Januar 2000 erfolgen soll, ist der entsprechende Antrag bis spätestens zum 31. Dezember 2000 zu stellen.

Eine Rücknahme des Antrags ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 5 a Abs. 1 EStG nicht zulässig. Dennoch wird aber mit dem Bdf-Schreiben vom 24. Juni 1999 die Möglichkeit eröffnet, den Antrag bis zur Bestandskraft der Veranlagung bzw. Gewinnfeststellung zurückzunehmen, in der die pauschale Gewinnermittlung erstmals angewendet wird. Damit hängt die Rücknahmefrist maßgeblich davon ab, wann der erste Feststellungsbescheid für die Gesellschaft ergeht, mit dem ein Tonnagesteuerergebnis festgestellt wird, und ob dieser Bescheid aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln zunächst keine Bestandskraft gewinnt.

Wird davon ausgegangen, dass mit einem bestandskräftigen, die pauschale Gewinnermittlung berücksichtigenden Feststellungsbescheid für das Jahr 2000 frühestens im Jahre 2002 zu rechnen ist, ist eine Antragsrücknahme mit Wirkung zum 1. Januar 2000 während des ganzen Jahres 2001 möglich. Im Falle einer Anfechtung des maßgeblichen Bescheides und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich ein entsprechendes Rechtsmittelverfahren erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum hinzieht, besteht die theoretische Möglichkeit, den Antrag auch nach mehreren Jahren noch zurückzunehmen.

Nach einer zulässigen Rücknahme des Antrages ist eine erneute Antragstellung u.E. innerhalb der 3 Jahres-Frist vom Erstjahr an gerechnet jederzeit mit Wirkung zum 1. Januar des laufenden Jahres möglich. Die Bindung an eine Gewinnermittlungsart tritt erst mit der Unwiderruflichkeit des Antrages oder aber bei Versäumung der letzten Frist zur Antragstellung ein.

Nach einer wirksamen Option zur Tonnagesteuer ist der Antragsberechtigte vom Beginn des Jahres der Antragstellung an 10 Jahre lang an die pauschalierte Gewinnermittlung gebunden. Wird ein Antrag innerhalb der o.g. Fristen nicht gestellt, ist eine Antragstellung erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren seit der erstmaligen Erzielung von Einkünften aus internationalem Schiffsbetrieb möglich. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Gesellschaft also an die Gewinnermittlung nach den allgemeinen Vorschriften gebunden.

Nach Ablauf der 10-jährigen Bindungsfrist kann der Antrag unwiderruflich mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres bis zum Ende des Wirtschaftsjahres zurückgenommen werden.

Sofern nach Eintritt der Bindungswirkung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Änderung von tatsächlichen Verhältnissen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 5 a Abs. 1 EStG nicht mehr vorliegen und damit die Anwendung des § 5 a EStG aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist, sind die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen im Gesetz nicht geregelt. Insoweit ist gegenwärtig nicht abschließend geklärt, ob in diesen Fällen die Möglichkeit der pauschalen Gewinnermittlung rückwirkend von Anfang an oder erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen entfällt.

2. Steuerliche Auswirkungen

Eine wirksame Option zur Tonnagesteuer wirkt sich unter ertrag- und gewerbesteuerlichen Gesichtspunkten aus.

2.1 Pauschalierte Gewinnermittlung

Abweichend von der üblichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG, ist der Gewinn nach § 5 a Abs. 1 EStG in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage pro Einsatztag (grundsätzlich 365 Tage; ausgenommen sind nur Tage bei Umbau oder Großreparaturen) für jeweils volle 100 Nettotonnen (Nettoraumzahl) wie folgt zu ermitteln:

Nettotonnen	DM
bis zu 1.000	1,80
über 1.000 bis zu 10.000	1,35
über 10.000 bis zu 25.000	0,90
über 25.000	0,45

Unter Berücksichtigung einer Nettoraumzahl von 18.703 ergibt sich für das MS "Potsdam" bei 365 Betriebstagen ein zu versteuernder Gewinn von ca. DM 80.000 p.a.

Der Gewinn ist den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen zuzurechnen. Eine gesellschaftsvertraglich vorgesehene abweichende Ergebnisverteilung ist nicht möglich.

Gewinne nach § 16 EStG, d.h. aus der Veräußerung des Schiffes oder unmittelbar dem Schiffsbetrieb dienender Wirtschaftsgüter bzw. aus der Aufgabe des Gewerbebetriebes oder bei der Veräußerung der Beteiligung werden ebenfalls durch die pauschalierte Gewinnermittlung erfasst und sind somit im Ergebnis ertragsteuerfrei (§ 5 a Abs. 5 EStG).

Erträge aus Kapitalanlagen bzw. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehören aufgrund des fehlenden unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Betrieb von Seeschiffen nicht zu den begünstigten Erträgen. Zinserträge aus laufenden Geschäftskonten sind dagegen begünstigt. Eine Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen ist insoweit möglich (vgl. BfF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. A. II 2.).

Die **Gebühr für die Bereederung** eines Handelsschiffes im internationalen Verkehr ist unabhängig von der vertraglichen Gestaltung ebenfalls in dem pauschal ermittelten Gewinn enthalten, wenn der Bereederer an dem von ihm bereederten Schiff beteiligt ist (vgl. BfF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. A. II 2.). Eine gesonderte ertragsteuerliche Erfassung der Vergütungen für Bereederungsleistungen beim Bereederer erfolgt somit nicht. An nicht an der Gesellschaft beteiligte Bereederer gezahlte Entgelte fallen nicht unter § 5 a EStG.

Vergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG sind dem Gewinnanteil hinzuzurechnen. Gebühren für sonstige Gesellschafterleistungen sind jedoch im Tonnagesteuergewinn enthalten, wenn die Vergütung auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung als Vorabgewinn vereinbart wurde (vgl. BfF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. A. V 4.). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes setzt eine Qualifizierung der Zahlung als Vorabgewinn jedoch voraus, dass die entsprechenden Vergütungen handelsrechtlich nicht als Kosten zu erfassen sind und ihre Zahlung von der Höhe des tatsächlich erwirtschafteten Gewinnes abhängt.

Bei einer **Fremdfinanzierung der Beteiligung** können die Finanzierungszinsen nicht mehr als Sonderbetriebsausgaben gewinnmindernd geltend gemacht werden (vgl. BdF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. A. V I.).

2.2 Unterschiedsbetrag (§ 5 a Abs. 4 EStG, vgl. BdF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. A. IV)

Im Jahr des Wechsels zur Tonnagesteuer ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen Buch- und Teilwert (stille Reserven) für alle Wirtschaftsgüter der Gesellschaft, die dem Betrieb des Schiffes im internationalen Verkehr dienen, festzustellen. Hierbei sind auch die in den Fremdwährungsverbindlichkeiten ruhenden stillen Reserven einzubeziehen. Die Basis für die Ermittlung bilden dabei die Werte zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung der Regelung vorangeht. Sofern ein Wechsel für das Jahr 2000 vorgesehen ist, sind die stillen Reserven aufgrund der Buch- und Teilwerte der Wirtschaftsgüter zum 31. Dezember 1999 zu ermitteln. Soweit erforderlich, ist die Höhe der Teilwerte auf der Grundlage geeigneter Eckdaten (z.B. Sachverständigengutachten) zu schätzen. Dabei ist zu beachten, dass stille Reserven in der Regel mindestens in einer Höhe vorhanden sein müssen, dass der Eindruck einer etwaigen Überschuldung der Gesellschaft mit den daran geknüpften Konsequenzen vermieden wird.

Im Rahmen der Berechnungen würde ein Unterschiedsbetrag bei einem Wechsel im Jahre 1999 in Höhe von ca. TDM 14.905 bzw. bei einem Wechsel im Jahre 2000 in Höhe von TDM ca. 27.531 berücksichtigt.

Der Unterschiedsbetrag ist bei der Veräußerung des Schiffes oder der Beteiligung oder im Falle einer Rücknahme der Option zur Tonnagesteuer nach Ablauf der 10jährigen Bindungsfrist dem pauschal ermittelten Gewinn hinzuzurechnen und unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungserlös ohne Begünstigung zu versteuern. Soweit auch stille Reserven im Zusammenhang mit dem Schiffshypothekendarlehen erfasst worden sind, ist der Unterschiedsbetrag bei ratierlicher Tilgung des Darlehens jährlich teilweise gewinnerhöhend aufzulösen und insoweit zu versteuern.

Der Unterschiedsbetrag ist in ein **besonderes Verzeichnis** aufzunehmen, das in jedem Veranlagungszeitraum, gegebenenfalls im Hinblick auf Tilgungsleistungen oder Veräußerungsvorgänge aktualisiert, der Steuererklärung beizufügen ist.

2.3 Gewinnerzielungsabsicht

Die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht erfolgt auch während des Tonnagesteuerzeitraumes weiterhin unter Einbezug der sich nach den bisherigen Gewinnermittlungsvorschriften ergebenden steuerlichen Ergebnisse, jedoch ohne Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages (vgl. BfF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. V 3). Eine Gefährdung des Totalgewinnes durch die Ausnutzung von Anlaufverlusten und anschließender Option zur Tonnagesteuer wird somit vermieden.

2.4 Anwendung des § 15 a EStG (vgl. BfF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. A. V 2.)

Die Regelungen des § 15 a EStG finden während des Tonnagesteuerzeitraumes uneingeschränkte Anwendung. Die Steuerbilanz einschließlich der Kapitalkonten wird parallel zur pauschalen Gewinnermittlung auf der Grundlage der bisherigen Gewinnermittlungsvorschrift nach § 5 EStG fortgeführt. Da nach den gegenwärtig vorliegenden Informationen die für § 15 a Abs. 3 EStG maßgebliche Kapitalkontenentwicklung ebenfalls auf der Grundlage der allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften vorzunehmen ist, ergeben sich bei Auszahlungen (Entnahmen) keine von der bisherigen Rechtslage abweichenden steuerlichen Probleme.

Die Entwicklung der **verrechenbaren Verluste** soll nach – umstrittener – Ansicht der Finanzverwaltung ebenfalls auf der Ebene der Steuerbilanz durchgeführt werden. Dadurch findet ein Ausgleich von verrechenbaren Verlusten mit steuerlich nicht relevanten positiven Ergebnissen in der Steuerbilanz statt. Darüber hinaus können lediglich Gewinne aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages mit verrechenbaren Verlusten ausgeglichen werden, während der Tonnagesteuergewinn selbst durch verrechenbare Verluste nicht ausgeglichen werden kann. Im Ergebnis wirkt sich die Berücksichtigung von verrechenbaren Verlusten im Rahmen der für die Steuerbemessungsgrundlage nicht relevanten Steuerbilanz für den Steuerpflichtigen nachteilig aus.

2.5 Gewerbesteuer (vgl. BfF-Schreiben vom 24. Juni 1999, Tz. B.)

Der pauschal ermittelte Gewinn gilt als **Gewerbeertrag** im Sinn des § 7 GewStG. Die Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften, insbesondere § 9 Nr. 3 GewStG, sind nicht anzuwenden.

Dagegen ist der Gewinn aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages im Rahmen des Gewerbeertrages unter Berücksichtigung der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften zu erlassen. Im Ergebnis unterliegt er also nur zu 20 % der Gewerbesteuer. Findet die Auflösung des Unterschiedsbetrages im Rahmen einer Betriebsaufgabe statt, ist der Gewinn nicht gewerbesteuerpflichtig.

2.6 Sonstige steuerliche Auswirkungen (§ 5 a Abs. 5 EStG)

Rücklagen nach §§ 6 b und 7 g EStG sind beim Übergang zur pauschalen Gewinnermittlung dem Gewinn hinzuzurechnen.

Die Begünstigungsregelungen der §§ 32 c und 34 c Abs. 1 bis 3 EStG sind nach einer Option nicht mehr anzuwenden.

3. Vergleichsrechnung für eine Kommanditbeteiligung in Höhe von DM 100.000

In den Berechnungen werden die liquiditätsmäßigen Auswirkungen einer Beteiligung für einen Investor in Anhängigkeit von der Art der Gewinnermittlung der Gesellschaft gegenübergestellt. Der Mittelrückfluss auf der Basis der bisherigen Gewinnermittlungsvorschrift des § 5 EStG wird dabei mit dem liquiden Ergebnis verglichen, das sich alternativ bei einem Wechsel zur pauschalen Gewinnermittlung im Jahre 1999 bzw. 2000 für den Anleger ergibt. Darüber hinaus wurde in einem Fall unterstellt, dass der Anleger unmittelbar im Handelsregister eingetragen ist, während in dem anderen Fall davon ausgegangen wird, dass keine Eintragung des Anlegers erfolgt, so dass durch die Barausschüttungen die Gewinnfiktion nach § 15a Abs. 3 EStG eingreift.

Die Berechnungen beruhen auf den uns von Ihnen mitgeteilten Eckdaten sowie den Prospektangaben. Die Veräußerung des Schiffes wird für das Jahr 2008 unterstellt. Für die Ermittlung der Steuerlast wurde ein Steuersatz des Anlegers von 50 % angesetzt.

Die folgenden Basiswerte sind in den Berechnungen enthalten:

Option zur Tonnagesteuer im Jahre	1999	2000
	DM	DM
Verrechenbarer Verlust nach § 15a EStG	24.010	23.030
Pauschal ermittelter Gewinn nach § 5a EStG	262	262
Auflösung Unterschiedsbetrag Fremdwährungsdarlehen	802	0
Auflösung Unterschiedsbetrag Seeschiff in 2008	48.749	90.044
Ausschüttung aus Veräußerung in 2008	75.490	75.490

Wie der in der Anlage 1 beigefügten Berechnung zu entnehmen ist, hat der Investor bei Zugrundelegung der bisherigen Gewinnermittlungsvorschriften nach § 5 EStG einen Mittelrückfluss in Höhe von ca. DM 87.348 zu erwarten. Der Liquiditätsrückfluss erhöht sich im Falle einer **Option zur Tonnagesteuer im Jahre 1999** und mit unmittelbarer Eintragung des Anlegers im Handelsregister um DM 48.053 auf DM 135.401. Ohne Handelsregistereintragung erhöht sich der Rückfluss unter Berücksichtigung von Gewinnfiktionen unter den Voraussetzungen des § 15a Abs. 3 EStG lediglich um DM 44.684 auf DM 132.032.

Demgegenüber erhöht sich der Mittelrückfluss im Falle einer **Option zur Tonnagesteuer im Jahre 2000** und mit unmittelbarer Eintragung des Anlegers im Handelsregister um DM 29.942 auf DM 117.290. Ohne Handelsregistereintragung kommt es indessen nur zu einem Rückfluss von DM 112.718.

Im Ergebnis bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass eine Option zur Tonnagesteuer im Jahre 1999 sowie eine unmittelbare Eintragung des Anlegers in das Handelsregister unter den zugrunde gelegten Eckdaten zu dem höchsten Liquiditätsrückfluss führt.

Nach der von uns vertretenen Auffassung ist zur Vermeidung einer Gewinnfiktion nach § 15a Abs. 3 EStG eine unmittelbare Eintragung der Investoren in das Handelsregister mit einer Halteinlage von 25 % der übernommenen Kommanditeinlage ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Anlage

MS "POTSDAM"

Ermittlung verfügbare Liquidität

Tomageskur
ab 1998

Beteiligung
verrechenbarer Verlust
per 31.12.1998

Jahr	Ausschüttungen gem. Prospekt DM		Gewinnermittlung § 5 EStG DM	Steuerbelastung 90% DM	Gewinnermittlung § 5a EStG		Steuerbelastung 50%		Gewinnermittlung § 5a EStG DM	Steuerbelastung 50% DM	verfügbare Liquidität § 5 EStG DM	verfügbare Liquidität § 5a EStG	
					mit Eintragung DM	Steuerbelastung 50% DM	ohne Eintragung DM	Steuerbelastung 50% DM				mit Eintragung DM	ohne Eintragung DM
			DM 100.000										
			-24.010										
1999	6.000	6%	980	0	262	131	6.282	2.641	6.000	6.869	3.359		
2000	7.000	7%	3.803	0	262	131	3.458	1.729	7.000	6.869	5.271		
2001	7.000	7%	7.463	0	262	131	262	131	7.000	6.869	6.869		
2002	8.000	8%	9.151	0	262	131	262	131	8.000	7.869	7.869		
2003	8.000	8%	8.200	2.794	1.064	532	262	131	5.206	7.468	7.869		
2004	8.000	8%	9.532	4.766	1.064	532	1.064	532	3.234	7.468	7.468		
2005	8.000	8%	7.074	3.537	1.064	532	1.188	594	4.463	7.468	7.406		
2006	8.000	8%	9.828	4.914	1.064	532	262	131	3.086	7.468	7.869		
2007	9.000	9%	9.947	4.973	1.064	532	1.064	532	4.027	8.468	8.468		
2008	94.490	94,5%	110.315	55.158	49.813	24.907	49.813	24.907	39.332	69.583	69.583		
Summe 1999 - 2008	163.490		152.283	76.142	56.178	28.089	62.816	31.458	87.348	136.401	132.032		

Tomageskur
ab 2000

Beteiligung
verrechenbarer Verlust
per 31.12.1998

Jahr	Ausschüttungen gem. Prospekt DM		Gewinnermittlung § 5 EStG DM	Steuerbelastung 50% DM	Gewinnermittlung § 5a EStG		Steuerbelastung 50%		Gewinnermittlung § 5a EStG DM	Steuerbelastung 50% DM	verfügbare Liquidität § 5 EStG DM	verfügbare Liquidität § 5a EStG	
					mit Eintragung DM	Steuerbelastung 50% DM	ohne Eintragung DM	Steuerbelastung 50% DM				mit Eintragung DM	ohne Eintragung DM
			DM 100.000										
			-24.010										
1999	6.000	6%	980	0	0	0	5.020	2.510	6.000	6.000	3.490		
2000	7.000	7%	3.803	0	262	131	3.458	1.729	7.000	6.869	5.271		
2001	7.000	7%	7.463	0	262	131	262	131	7.000	6.869	6.869		
2002	8.000	8%	9.151	0	262	131	262	131	8.000	7.869	7.869		
2003	8.000	8%	8.200	2.794	262	131	262	131	5.206	7.869	7.869		
2004	8.000	8%	9.532	4.766	262	131	262	131	3.234	7.869	7.869		
2005	8.000	8%	7.074	3.537	262	131	1.188	594	4.463	7.869	7.406		
2006	8.000	8%	9.828	4.914	262	131	262	131	3.086	7.869	7.869		
2007	9.000	9%	9.947	4.973	262	131	262	131	4.027	8.869	8.869		
2008	94.490	94,5%	110.315	55.158	90.307	45.153	90.307	45.153	39.332	49.337	49.337		
Summe 1999 - 2008	163.490		152.283	76.142	92.400	46.200	101.543	50.772	87.348	117.290	112.718		